

Intendant Antoine Bergeron, Sire de la Goupillière¹⁴, ein Edikt¹⁵, in dem den Katholiken der Saarprovinz entweder eine von mehreren Kirchen zugewiesen oder der Simultangebrauch in protestantischen Kirchen eingeräumt wurde. Wo nur eine Kirche vorhanden war, wurde den Katholiken der Chor zur Mitbenutzung zugewiesen¹⁶; wenn nötig, sollte der Chor vom übrigen Kirchenraum abgetrennt werden. Den Katholiken wurde dagegen untersagt, zur Zeit des protestantischen Gottesdienstes die Kirche zu betreten.

Das Edikt de la Goupillières war bis zum Inkrafttreten des Friedens von Rijswijk (1697) für die zu errichtenden Simultaneen die „formale Rechtsgrundlage“; es „verschaffte den Katholiken einmal die gesetzliche Existenz und die freie Religionsausübung, die ihnen bisher versagt worden war, zum anderen das Mitbenutzungsrecht an Kirchen, Friedhöfen und Glocken“¹⁷. Zwar galt der Erlaß de la Goupillières nur für das seiner Verwaltung unterstellte Gebiet; doch wurde er im Pfälzischen Erbfolgekrieg auf alle von den französischen Truppen besetzten Gebiete ausgedehnt¹⁸.

Durch den Straßburger Intendanten Jacques de la Grange wurde im Elsaß und den nördlich angrenzenden reuniten Gebieten das Simultaneum in zahlreichen Kirchen eingeführt; mindestens sieben ortsansässige katholische Familien waren für die Einführung des Simultaneums maßgebend¹⁹.

Die Einführung des Simultaneums gab zu manchen Mißhelligkeiten Anlaß. Die Reformierten beharrten auf ihren Rechten, und so kam es zu verschiedenen Zwischenfällen, insbesondere bei der Besitzergreifung der Kirchen durch die katholischen Geistlichen. Der Fall des reformierten Pfarrers Beuther aus Bergzabern erregte das meiste Aufsehen²⁰. Unter Berufung auf die von den Franzosen früher gemachten Zusicherungen verweigerte Beuther die Auslieferung des Kirchenschlüssels. Diesen Widerstand mußte er mit dem Verlust seines Amtes, einer vierwöchigen

¹⁴ Zu Antoine Bergeron, Sire de la Goupillière: Georges Livet, *L'Intendance d'Alsace sous Louis XIV 1648 - 1715*, Strasbourg 1956, S. 427 Anm. 4; Herrmann (wie Anm. 12) S. 454f.

¹⁵ Lateinische und deutsche Kopie des Edikts: LA Speyer Best. B 2 Nr. 164/7 fol. 237r - 238r; gedruckt u. a. bei Johann Jacob Moser, *Vollständiger Bericht von der so berühmten als fatalen Clausula articuli IV. pacis Ryswicensis ...*, Frankfurt 1732, S. 3; vgl. May (wie Anm. 2) S. 294 - 296; Herrmann (wie Anm. 9) S. 29f; Warmbrunn (wie Anm. 2) S. 104.

¹⁶ Herrmann (wie Anm. 9) S. 29, sieht „die Gründe für die Zuweisung des Chores an die Katholiken ... nicht so sehr im Verhältnis der Größe des Kultraumes zu den meist wenigen Familien der katholischen Minderheit, als in der besonderen Hochschätzung des Chores als Ort des Altares und der stabilitas loci“.

¹⁷ May (wie Anm. 2) S. 295.

¹⁸ Ebenda S. 296.

¹⁹ Livet (wie Anm. 14) S. 440f; Louis Châtellier, *Tradition chrétienne et renouveau catholique dans le cadre de l'ancien diocèse de Strasbourg (1650 - 1770)*, Paris 1981, S. 305 - 326.

²⁰ Otto Jung, Michael Philipp Beuther, Generalsuperintendent des Herzogtums Zweibrücken. Ein Beitrag zur Pfälzischen Reformationsgeschichte (Veröffentl. d. Ver. für Pfälz. Kirchengesch. V), Landau 1954, S. 87f; Kurt Baumann, Staatsräson und Toleranzidee in der zweibrückischen Kirchenpolitik des 18. Jahrhunderts, in: Kurt Andermann (Hrsg.), *Von Geschichte und Menschen der Pfalz. Ausgewählte Aufsätze von Kurt Baumann*, Speyer 1984, S. 65 - 89, hier S. 70f.